Interkantonale Vereinbarung (Gegenrechtsvereinbarung) über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes für die kantonale Verwaltung

Beitritt des Kantons Solothurn am 8. April 1994

Die fünf in der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz zusammengeschlossenen Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau

vereinbaren:

1. Jeder vertragschliessende Kanton wird bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes für die Kantonale Verwaltung Bewerber mit Geschäftssitz in einem andern vertragschliessenden Kanton gleich behandeln wie Bewerber mit Geschäftssitz in seinem eigenen Gebiet.

2. Jeder vertragschliessende Kanton gewährt diese Gleichbehandlung, soweit und solange der vertragschliessende Kanton, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Geschäftssitz hat, Gegenrecht hält.

3. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von allen fünf in der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz zusammengeschlossenen Kantonen unterzeichnet ist. Sie ist auf alle Vergaben anwendbar, die nach diesem Zeitpunkt öffentlich ausgeschrieben werden

4. Jeder vertragschliessende Kanton kann diese Vereinbarung jederzeit kündigen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Inkrafttreten am 8. April 1994